

An:
Amt der Tiroler Landesregierung
zH Herrn Dr. Herbert Forster
Landesamtsdirektor
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Per E-Mail: herbert.forster@tirol.gv.at

Auskunftsbegehren nach Art. 15 DSGVO und Art. 34 DSGVO

Betroffene/r:

Titel, Vor- und Zuname

A- _____, _____
Postleitzahl Wohnort Adresse

_____. _____. 20____ E-Mail: _____
Datum E-Mail-Adresse

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Berichterstattung betreffend ein massives „Datenleck“ bei positiven CoV-Tests in Tirol wende ich mich an Sie:

Ich wurde im Auftrag des Landes Tirol vom Labor „HG Lab Truck“ **positiv auf das Coronavirus** getestet und bin daher potentiell Betroffene/r des „Datenlecks“. Ich ersuche und fordere Sie daher auf, innen einem Monat eine vollständige Auskunft gem. Art 15 DSGVO, insbesondere beinhaltend folgende Informationen, zu erteilen:

- Welche Daten werden über mich gespeichert?
- Zu welchem Zweck werden meine Daten (noch) verarbeitet?
- An wen konkret wurden meine Daten weitergegeben?
- Wie lange werden meine Daten noch gespeichert?
- Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?
- Wo werden meine Daten gespeichert?

Im Übrigen ersuche und fordere ich Sie auf, mir gem. Art 34 DSGVO unverzüglich bekannt zu geben, ob ich vom „Datenleck“ betroffen bin.

Die/Der Betroffene hat das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO). Die/Der Betroffenen steht ein Lösungsanspruch nach Art 17 Abs 1 DSGVO zu, wenn sich der Verantwortliche auf keine Rechtmäßigkeitsgrundlage iSd Art 6 Abs 1 bzw. 9 Abs 2 DSGVO stützen kann. Ich erkläre hiermit aufgrund des „Datenlecks“ ausdrücklich den Widerspruch zur Verarbeitung meiner Daten, begehre Löschung der veröffentlichten Daten bzw. Daten, die an Dritte weitergegeben wurden (Art 17 Abs 2 DSGVO) und stütze mein Auskunftsbegehren ausdrücklich auch auf Art 19 DSGVO. Hinsichtlich der Reihenfolge von Auskunft und Löschung ist zu beachten, dass zunächst der Wille der betroffenen Person als Grundrechtsträger, Auskunft zu erlangen, ausschlaggebend und daher auf die Löschung vorerst zu verzichten ist. Über die danach erfolgte Löschung ist die betroffene Person gem Art 12 Abs 3 zu informieren.

Anbei übersende ich für meine Legitimierung einen Lichtbildausweis und ersuche um umgehende Rückmeldung.